



In den Einsatzplänen des Bauhofes sind die Hauptverkehrsstraßen der Gemeinde rot gekennzeichnet und in Dringlichkeitsstufe eins eingeordnet. Die Stufe zwei ist blau und die Stufe drei grün gekennzeichnet.



Häufig schippen oder fräsen die Anlieger den Schnee auf die Straße. Diese Schneeeentsorgung gefährdet den Verkehr und ist unzulässig. Ist der unzulässig auf der Straße abgelagerte Schnee Grund für einen Unfall, so ist der Verursacher voll haftbar.



Anhaltendes Tauwetter kann dazu führen, dass Schmelzwasser nicht richtig abfließen kann, deshalb sollten die Anwohner darauf achten, dass Einlaufschächte frei gelegt werden.



Sie sollten sich stets bewusst sein, dass Schnee und Eis eine Laune der Natur und keine Boshaftigkeit der Gemeinde ist.



**SIE HABEN FRAGEN ZUM WINTERDIENST...
...WIR HELFEN IHNEN GERNE WEITER:**

Bürgermeisteramt Starzach
Hauptamt
Tel.: 07483/188-20
Fax: 07483/188-33



WINTERDIENST

INFORMATIONEN
ÜBER DIE ARBEIT IM WINTERDIENST

MIT RICHTLINIEN UND VORSCHRIFTEN
FÜR STARZACH MIT
SEINEN ORTSTEILEN.



WIE FUNKTIONIERT DAS EIGENTLICH, WENN ES SCHNEIT UND DIE RÄUM- UND STREUFahrZEUGE DER GEMEINDE IN EINSATZ KOMMEN?

WELCHE STRABEN UND WEGE WERDEN GERÄUMT UND GESTREUT?

Für den Schneeräumdienst ist die Gemeinde Starzach in Bezirke eingeteilt. Innerhalb dieser Bezirke sind die Straßen in Dringlichkeitsstufen von eins bis drei eingeordnet.

Hauptstraßen, Ortsdurchfahrten und Strecken des öffentlichen Personennahverkehrs sind in Stufe 1, Gemeindeverbindungsstraßen, Gehwege, Fußwege, Bushaltestellen, Radwege usw. in Stufe 2 und Wohnstraßen in Stufe 3 eingeteilt. Neben den Straßenanliegern und privaten Schneeräumdiensten ist die Gemeinde Starzach verpflichtet, im Winter Schnee und Eis von Straßen und Gehwegen zu beseitigen. Das gilt allerdings nicht uneingeschränkt und nur für Bereiche, die nicht auf Anlieger übertragen werden können. Bei anhaltend starkem Schneefall kann es schon mal vorkommen, dass die Wohnstraßen erst sehr spät oder gar nicht angefahren werden.

WANN IST DER GEMEINDLICHE WINTERDIENST UNTERWEGS?

Der Bauhof räumt und streut bei Schneefall von mindestens drei Zentimetern oder Gefahr der Straßenglätte. Der Winterdienst auf Straßen der Stufe eins muss in geschlossenen Ortschaften bis 7:00 Uhr abgeschlossen sein, sonntags bis 7:30 Uhr. Die Gehwege müssen bis spätestens 7:30 Uhr beziehungsweise bis 9:00 Uhr geräumt sein. Abends endet der Winterdienst für die Mitarbeiter des Bauhofes um 22:00 Uhr.

WER GIBT DEN EINSATZBEFEHL?

Für den Bereich der Gemeinde Starzach trifft der eingeteilte Mitarbeiter die Entscheidung, ob und wann Räumen oder Streuen notwendig ist. Diese Entscheidung muss bis spätestens 4:00 Uhr fallen. Die Gesamtverantwortung für den Winterdienst hat die Gemeindeverwaltung. Der Einsatzleiter kontrolliert ab 2:00 Uhr die Straßenzustände und bringt die Mitarbeiter in Einsatz. In der Praxis klingelt der Einsatzleiter seine Kollegen schon ab 2:00 Uhr aus dem

Bett, um den Winterdienst zu koordinieren. Rund 80 Kilometer Straßen in der Gemeinde, Gehwege, Behindertenparkplätze, Bushaltestellen und Fußgängerüberwege sind zu räumen oder abzustreuen.

WAS UND WANN WIRD GESTREUT?

Straßen und Übergänge werden mit Salz abgestreut, dabei werden die Streugeräte der jeweiligen Situation entsprechend auf eine Streumenge von z.B. 10gr/qm eingestellt. Gehwege werden mit Salz Splitt gestreut. In der Gemeinde stehen insgesamt 16 Streukisten mit Salz und vereinzelt auch mit Splitt, welcher zum Streuen verwendet werden darf.

WIE VIELE FAHRZEUGE UND MITARBEITER SIND UNTERWEGS?

4 Fahrer und 3 Mitarbeiter der sogenannten Handkolonne werden auf den Räumstrecken zum Winterdienst eingesetzt sowie 2 Fahrzeuge Marke Unimog und 1 Kleinfahrzeug für die Gehwege.



Parkende Autos machen dem Winterdienst in den Seitenstraßen das Leben schwer, deshalb beim Parken daran denken, dass Schneepflüge mit 3,00 Meter Breite und Rettungsfahrzeuge durchfahren müssen. Durchfahrthöhe 4,0 Meter (Sträucher, Bäume, Hecken)

WANN MÜSSEN SIE ALS BÜRGER ZUR SCHAUFEL GREIFEN?

Nach der Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege in Starzach sind innerhalb der geschlossenen Ortslage die Straßenanlieger (Grundstückseigentümer, Mieter und Pächter) verpflichtet, die Gehwege (zu den Gehwegen zählen auch die Treppenaufgänge) entlang ihrer Grundstücke (auch von unbebauten Grundstücken) zu reinigen, bei Schneefall zu räumen, sowie bei Schnee- und Eisglätte zu bestreuen.

Als Straßenanlieger gelten auch die Eigentümer und Besitzer solcher Grundstücke, die von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde oder des Trägers der Straßenbaulast stehenden, nicht genutzten unbebauten Fläche getrennt sind, wenn der Abstand zwischen der Grundstücksgrenze und Straße nicht mehr als 10 m beträgt.

Bei Schneefall sind die Gehwege auf mind. $\frac{3}{4}$ der Gehwegbreite zu räumen. Bei Straßen ohne Gehwege sind entsprechende Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von mind. 1,00 m zu räumen bzw. zu bestreuen.

Zum Bestreuen ist abstumpfendes Material wie Sand, Splitt oder Asche zu verwenden. Die Verwendung von auftauenden Streumitteln ist verboten. Sie dürfen ausnahmsweise bei Eisregen verwendet werden. Der Einsatz ist so gering wie möglich zu halten.

Bei Tauwetter sind die Straßenrinnen und Straßeneinläufe so freizumachen, dass das Schmelzwasser ablaufen kann.

Die Räum- und Streupflicht für die Bürger ist werktags bis 07.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen bis 08.00 Uhr zu erfüllen. Wenn nach diesem Zeitpunkt Schnee fällt oder Schnee- oder Eisglätte auftritt, ist unverzüglich, bei Bedarf auch wiederholt, zu räumen und zu streuen. Die Räum- und Streupflicht endet für die Bürger täglich um 20.00 Uhr.